

Gebt den Studenten die Verantwortung zurück

von Dominik Boisen*

I. Unselbständige Denkverweigerer

Jedes Mal, wenn ich mich mit dem Studium der Rechtswissenschaften auseinandersetze und darüber nachdenke, was besser gemacht werden könnte, kommt mir der berühmt gewordene Aphorismus des volkstümlichen Schriftstellers *Ludwig Thoma* aus seiner Kurzgeschichte „Der Vertrag“ in den Sinn: „Der königliche Landgerichtsrat Alois Eschenberger war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstand.“ So steht es in der Einleitung dieses Klassikers geschrieben und es dürfte wohl mehr sein als eine selbstironische Spitze des Verfassers, durch die Formulierung „und auch sonst“ einen direkten sprachlichen Zusammenhang herzustellen, der das verminderte intellektuelle Potential seines Protagonisten einerseits und dessen Qualität als guter Jurist andererseits als naturgesetzlichen, ja geradezu logischen Kausalzusammenhang erscheinen lässt. Vielmehr, so darf vermutet werden, hat *Thoma* – der zwar selbst Jurist und als Anwalt tätig war, dem man jedoch zeitlebens ein gestörtes Verhältnis zur Justiz und eine generelle Abneigung gegenüber Angehörigen der juristischen Zunft nachgesagt hat – mit seinem sprachlichen Brückenschlag zwischen der juristischen Klasse und der unzureichenden Ausstattung mit Geisteshgaben bewusst und gewollt eine sehr grundsätzliche und tiefempfundene Geringschätzung gegenüber der Juristerei als Profession und den Juristen als Ausübenden dieses Handwerks zum Ausdruck gebracht. Juristen, daran lässt seine Äußerung keinen Zweifel, waren für *Thoma* intellektuell unterversorgte Denkverweigerer, die entweder nicht willens oder nicht in der Lage sind, ihren Verstand vernünftig einzusetzen.

Nun könnte man *Thomas*‘ Urteil und die dahinter stehende Haltung mit einem ebenso selbstironischen Augenzwinkern quittieren und als humorige Zunftschelte belustigt zur Kenntnis nehmen. Auch könnte man die Formulierung als bloßes Stilmittel betrachten, mit welchem es dem Autor mühelos gelingt, dem Leser bereits nach wenigen Worten mindestens ein Schmunzeln auf die Lippen zu zaubern. Man kann aber auch den Kern seiner durchaus als Kritik zu verstehenden Analyse einer etwas genaueren Betrachtung unterziehen und sich überlegen, ob nicht

vielleicht etwas dran ist an der These, dass ausgerechnet der intellektuell wenig interessierte Rechtswissenschaftler gerade ob dieses Umstandes besonders gut qualifiziert ist, um seiner Profession erfolgreich nachzugehen. Zwar bin ich kein Freund von übertriebener Polemik und noch viel weniger von Verallgemeinerungen und Pauschalurteilen. Insofern verbietet sich die grundsätzliche Annahme, dass gerade diejenigen sich als gute Juristen erweisen, die möglichst wenig intellektuelles Herzblut in sich tragen und nur eine geringe Neigung verspüren, sich geistigen Herausforderungen zu stellen. Allerdings komme ich nach bald 10 Jahren Berufserfahrung nicht umhin, mit einer gewissen Resignation (und der auf Erfahrung basierenden Gewissheit, mit dieser Einschätzung nicht völlig falsch zu liegen) festzustellen, dass *Thomas* These vom intellektuell eher sparsam agierenden Juristen nicht per se als ungeRechtfertigtes Fehlurteil zu betrachten ist.

Man sollte meinen, dass die Studierenden an die Universitäten strömen, um, vom Interesse an der Materie getrieben, das bestehende Angebot der Lehre wahrzunehmen und Wissen in sich aufzusaugen, dass Fächer kombiniert, Kurse belegt und Seminare absolviert werden. Dass das Angebot, zu lernen und sich zu bilden, in Anspruch genommen und mit Schaffenseifer zu Werke geschritten wird. Stattdessen haben wohl die meisten Studierenden schon im ersten Semester einen Tunnelblick, an dessen Ende sie nicht etwa das Licht der Erkenntnis, sondern die Bürde des Examens vor Augen haben. Und so richten die meisten, anstatt sich an den Angeboten ihrer Universitäten zu laben, ihr Studium nach strengen Effizienzgesichtspunkten an eben diesem einen Ziel aus. Die maßgeblichen Fragen bei der Studiengestaltung sind nicht „Interessiert mich das?“ oder „Möchte ich hierüber mehr erfahren?“ sondern „Brauche ich das?“ und „Bringt mir das was?“. Viele Juristen leisten während des Studiums nicht mehr, als das, was nach dem Studienplan zwingend nötig ist. Und während einige wenige noch die Einführung in die Rechtsphilosophie und die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre anhören oder ein Seminar absolvieren, das zwar nicht vorgeschrieben ist, aber wenigstens den eigenen Namen beim Professor bekannt macht, verspürt die Mehrheit kein nennenswertes Interesse daran, sich entweder fachspezifisch oder fachübergreifend fortzubilden. Aller spätestens nach dem Absolvieren des Staatsexamens versiegt in der Regel bei den meisten die Lust, sich ande-

* *Dominik Boisen*, LL.M. ist Syndikusanwalt beim finnischen Konzern UKP-Kymmene und Lehrbeauftragter der Regierung von Sachsen im Fachbereich Recht und Verwaltung.

ren geistigen Herausforderungen zu stellen, als jenen, die während des Studiums erforderlich und unumgänglich waren.

II. Bildungsverdruss in der Komfortzone

Freilich trifft die Annahme von Desinteresse und fehlendem (Weiter-)Bildungsengagement nicht auf alle zu. Dennoch scheint es nur den Wenigsten ein echtes Anliegen zu sein, in Bildungsangelegenheiten einen Blick über den eigenen fachlichen Tellerrand zu wagen. Es ist unter Juristen nach wie vor die Ausnahme, ein zweites Studienfach zu wählen und die Zahl derer, die das Hauptfach mit einem Nebenfach kombinieren, dürfte ziemlich gering sein. Juristen, die einen interdisziplinären Ansatz – etwa die Kombination verschiedener Studiengänge oder das Erlernen von Sprachen – verfolgen, sind gemessen am Gros der Studierenden absolute Exoten unter ihresgleichen. Dass sich viele Juristen spätestens nach dem Ende der Ausbildung aus der fachlichen und oft auch aus der allgemeinen intellektuellen Betätigung zurückziehen, führt dann dazu, dass solche Vertreter der Zunft sich nicht selten bereits nach wenigen Jahren der Berufsausübung durch eine erschreckende Weltfremdheit auszeichnen, gesellschaftliche Entwicklungen entweder gar nicht oder nicht zeitgemäß verfolgen und auch technologische Errungenschaften oftmals nur vom Hörensagen, nicht jedoch aus eigener Erfahrung kennen.

Im Falle der Justizangehörigen schlägt sich diese Gegenwartsverdrossenheit dann gelegentlich in Urteilen zu Themen des modernen gesellschaftlichen Lebens nieder, die im Ergebnis mit der Lebensrealität der Menschen oft nur wenig bis gar nichts zu haben. Dies gilt umso mehr, wenn hinsichtlich der sich ergebenden Fragestellungen nicht auf eine jahrzehntelange Rechtsprechungstradition zurückgegriffen werden kann, sondern bei der Rechtsfindung eigene Überlegungen anzustellen und Würdigungen vorzunehmen sind (beispielhaft genannt sei etwa die rasant fortschreitende Digitalisierung, das Internet, der E-Commerce, etc.). Natürlich soll und darf diese Analyse keineswegs als „Justizbashing“ missverstanden werden. Es gibt auch Anwälte, die im Jahr 15 nach der Schuldrechtsmodernisierung schriftsätzlich die Wandlung erklären, was selbst dann, wenn man nach *Dostojewski* den Menschen als „Gewohnheitstier“ begreift, welches nun mal nicht sonderlich veränderungsaffin ist, kaum noch tolerabel ist.

Panta rhei – alles fließt. Das gilt auch für das Recht. Wer die Rechtswissenschaften als statische Wissenschaft begreift, bei der es nicht notwendig ist, sie weiterzuentwickeln und auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, hat etwas grundsätzlich falsch verstanden. Die Lehre vom Recht ist sicherlich eine der lebendigsten und dynamischsten Wissenschaften überhaupt. Sämtliche sozialen, ökonomischen und politischen Entwicklungen müssen vom Recht aufgegriffen, eingeordnet und abgebildet werden. Hierfür bedarf es längst nicht nur der einmal erlernten Kenntnis von der

Rechtsanwendung, sondern auch der Rechtsgestaltung und -fortentwicklung. Man mag berechtigterweise einwenden, der Gesetzgeber säße im Parlament und nicht in Gerichtssälen und Anwaltskanzleien. Trotzdem wird er nur da aktiv, wo er die Notwendigkeit zum Tätigwerden erkannt hat oder selbige ihm als Rückmeldung aus der Praxis aufgegeben wurde.

Der Satz „Das ist bereits höchstrichterlich entschieden“ – eine Bemerkung, mit der gerne die vermeintliche Aussichtslosigkeit eines Prozesses begründet wird, ist mit das Schlimmste, was man sich unter rechtsgestalterischen Gesichtspunkten vorstellen kann. Mitunter gieren die Bundesgerichte regelrecht danach, bestimmte Rechtsfragen endlich zur Entscheidung vorgelegt zu bekommen, um in neuen Urteilen Fehler aus der Vergangenheit korrigieren oder veränderte gesellschaftspolitische Umstände berücksichtigen zu können. Nichts ist in Stein gemeißelt, alles ist veränderlich. Wer das nicht begreift und nicht bereit ist, sich darauf einzulassen, ist im Rechtswesen fehl am Platze. Leider jedoch scheinen viele Juristen dies nicht erkannt zu haben. Vielmehr richten sie sich bequem ein in einer Komfortzone, in der das Berufsleben mit zwei absolvierten Staatsexamina bequem und stressfrei zu bewerkstelligen ist.

III. Systematische Fehlanreize führen zu fachlicher Selbstbeschränkung

Auf die Frage, warum das beschriebene Verhalten, das sich natürlich auch bei Angehörigen anderer Berufsgruppen feststellen lässt, besonders häufig und fast schon systematisch bei Juristen anzutreffen ist, gibt es sicherlich keine einfache und wohl auch keine allgemeingültige Antwort. Aber nach etlichen Diskussionen ist festzustellen, dass man bei dem Versuch, die Ursachen für dieses Phänomen zu analysieren, immer wieder beim Wesen der juristischen Ausbildung landet. Offenbar, so scheint es, werden bereits im Laufe der juristischen Ausbildung fundamentale Fehlanreize gesetzt und entscheidende Weichen auf eine Art und Weise falsch gestellt, dass die daraus folgenden Fehlentwicklungen später kaum noch reversibel sind.

Einerseits – aber dies sei, da es nicht den Schwerpunkt dieses Beitrags betrifft, nur am Rande angemerkt – liegt es sicherlich auch am elitären Habitus, der dem Studium der Rechtswissenschaften in einer Zeit, in welcher der Jurist in der Gesellschaft längst als ein Dienstleister unter vielen wahrgenommen wird, nach wie vor anhaftet. Wer für sich selbst alleine aufgrund seiner Ausbildung und Studienwahl eine hervorgehobene Stellung in der Gesellschaft reklamiert, sich in gewisser Weise über den Dingen stehend wahrnimmt und infolge dessen eine gewisse Ehrerbietung im beruflichen, wie auch im persönlichen Umgang erwartet, läuft Gefahr, sich selbst auszugrenzen

und an normalen bzw. alltäglichen gesellschaftlichen Entwicklungen und Prozessen nicht mehr zeitgemäß teilzunehmen.

Andererseits, und dies erscheint mir wesentlich, sind es schlicht Ablauf und Inhalt des Studiums, die eine starke thematische Verengung bzw. Eingrenzung fördern und hierdurch eine fachliche Selbstausgrenzung begünstigen. Dabei ist als Ursache gar nicht unbedingt die monothematische Schwerpunktsetzung des rechtswissenschaftlichen Studiums in den Fokus zu nehmen – die gibt es auch bei anderen Studiengängen. So befasst sich etwa ein Mediziner auch überwiegend bis ausschließlich mit medizinischen Themen und Fragestellungen. Der Unterschied zwischen dem Juristen und dem Mediziner ist aber der, dass es beim Mediziner zwar auch bedauerlich, in der Sache aber nicht weiter schlimm oder schwerwiegend ist, wenn er sich ausschließlich mit medizinischen Fragestellungen auseinandersetzt, weil ihn das in der Berufsausübung nicht einschränkt. Den Juristen hingegen schon, denn für einen Juristen, der sich beruflich in mannigfacher Hinsicht mit den vielgestaltigen Ausprägungen und Fragestellungen des alltäglichen Lebens zu befassen hat und von dem allein schon deswegen eine gewisse thematische Universalität gefordert wird, ist es von elementarer Bedeutung, von eben diesem Leben, welches er zu beurteilen und in gewisser Weise zu regeln und zu ordnen hat, eine gewisse Ahnung zu haben.

Hier wirkt es sich dann spürbar aus, dass das Studium des Rechts oftmals nicht im Geringsten auf die tatsächlichen Anforderungen des späteren beruflichen Alltags vorbereitet. Die strenge Selbstbeschränkung der allermeisten Juristen während und nach der Ausbildung auf rein juristische Themen ist mit Blick auf das Berufsleben nicht nur bedauerenswert, sondern sogar kontraproduktiv, ja geradezu fatal. Es mag zu den im Rechtswesen umstrittensten Fragen überhaupt gehören, was in der Berufspraxis letztlich einen guten Juristen ausmacht und gewiss gibt es hierfür zahlreiche Kriterien und Anhaltspunkte. Allerdings darf bezweifelt werden, dass es derjenige sein wird, der sich ausschließlich mit rechtswissenschaftlichen Themen beschäftigt. Genau das aber findet bei vielen angehenden Juristen statt. Fachfremde Nebenjobs während des Studiums, die einem wertvolle Einblicke ins „wahre Leben“ vermitteln, werden aus Zeitgründen oft nicht wahrgenommen und der Besuch von Veranstaltungen anderer Studiengänge, der ebenfalls für eine gewisse thematische Vielschichtigkeit und eine breite Grundausrichtung sorgen könnte, wodurch sich ein erweiterter Blickwinkel bei der Beurteilung von Fragestellungen ergäbe, kommt auch nur für die allerwenigsten in Betracht.

In Summe ist dies eine frühzeitige Veranlagung von Defiziten, deren Folgen sich später kaum noch oder nur sehr mühsam kompensieren lassen. Und als wäre dies nicht schon bedauerlich genug, bleibt es nicht einmal bei der Beschränkung auf rechtswissenschaftliche Themen. Auch innerhalb des rechtswissenschaftlichen Spektrums findet

eine strenge Auslese statt, die sich allerdings nicht am persönlichen Interesse orientiert, sondern am Bedarf – wobei die Definition von Bedarf sich nicht aus der beruflichen Lebensplanung ableitet, sondern wiederum strengen Effizienzkriterien folgt, die in eklatanter Verkennung all dessen, was das Studium eigentlich ausmacht, ausschließlich oder zumindest weit überwiegend darauf abzielen, die Ausbildung so schnell wie möglich „durchzuziehen“ und das Examen hinter sich zu bringen.

Die Essenz all dessen, was im Studium der Rechtswissenschaften, der Zielsetzung dieses Studiums und dem Ablauf der Ausbildung fundamental falsch läuft, lässt sich wunderbar aus zwei Fragen filtern, die jeder, der jemals in der Lehre tätig war oder es noch ist, ganz gewiss mehrfach gestellt bekommen hat: 1. Gibt es dafür ein Skript? 2. Ist das examensrelevant? Kurz, kompakt und übersichtlich soll das Studium sein. Jedenfalls nicht mehr als notwendig und idealerweise auf das Wesentliche komprimiert. Die allgegenwärtige und scheinbar nicht zu überwindende Fokussierung auf das Examen, der sich kaum ein Student entziehen kann und welche die Studenten nahezu blind werden lässt für alle anderen Themen und Bereiche, die einem am Wegesrand des akademischen Lebens noch begegnen könnten, produziert haufenweise mittelmäßige Fachidioten, die zwar sicherlich in der Lage sind, sich mit Hilfe des auswendig gelernten Theoriewissens in der Praxis irgendwie durchzumogeln, aber oftmals eben keine guten Juristen werden, weil ihnen die fachlichen Scheuklappen die Sicht versperren und ihnen somit der fachübergreifende Weitblick fehlt. Juristen, so meine Erfahrung, sind oft jene, die vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen.

IV. Ursache und Folgen der fatalen Fokussierung auf das Examen

Sicherlich folgt die Fokussierung der Studierenden auf das Examen auch aus der zutreffenden Erwägung heraus, dass in der Arbeitswelt dem Examensergebnis die alleinige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Als guter Jurist mit guten Karrierechancen und realistischen Aussichten darauf, beruflich erfolgreich zu sein, gelten nach wie vor leider nahezu ausschließlich jene, die hervorragende Examensnoten haben. In keinem anderen Studienfach entscheiden die Examensnoten, die, das kann man wohl so sagen, lediglich zu etwa einem Drittel auf echter Rechtskenntnis und zu je einem weiteren Drittel auf Tagesform und Glück beruhen, derart maßgeblich und schicksalhaft über Wohl und Wehe der eigenen Karrieremöglichkeiten, wie beim Studium der Rechtswissenschaften. An dieser einfachen Wahrheit orientieren sich die Studierenden und man kann es ihnen kaum zum Vorwurf machen, solange mit Blick auf das, was in juristischer Hinsicht als „gut qualifiziert“ gilt, aus der Arbeitswelt nicht eindeutig andere Signale gesendet werden, als eben die maßgebliche Auswahl anhand der Abschlussnoten. Es gibt erste Tendenzen, die erkennen lassen, dass in der

Arbeitswelt ganz allmählich ein Umdenken stattfindet. So werden zum Beispiel in großen, vorwiegend international tätigen Unternehmen immer häufiger auch für Juristen professionelle Assessment Center und psychologisch unterstützte Auswahlverfahren durchgeführt. Dies folgt aus der Erkenntnis, dass sich die ausschließlich anhand der Examensnoten ausgewählten Bewerber in der Vergangenheit allzu oft als für die Praxis untauglich erwiesen haben. Dennoch ist für die große Masse der Arbeitgeber – auch und insbesondere der öffentlichen Arbeitgeber, die ihre Stellen nach dem verfassungsrechtlichen Leistungsprinzip vergeben – nach wie vor das Examensergebnis der heilige Gral, an dem sich alles entscheidet. Wer eine Beamtenlaufbahn im Sinn hat, für den führt bei der Stellenbesetzung an der Examensnote kein Weg vorbei. Aber nicht nur im öffentlichen Sektor, sondern auch in anderen Bereichen gilt dieser auf das Examensergebnis beschränkte Auswahlmaßstab: eine Tätigkeit in der Großkanzlei oder im Großkonzern ist kaum denkbar, wenn die Bewerbungsmappe des Kandidaten nicht üppig mit Examenspunkten ausgestattet ist. Dabei sagt das reine Examensergebnis denkbar wenig über den Kandidaten aus, mit der nicht seltenen Folge, dass die Stellen auch an ungeeignete Kandidaten vergeben werden.

Diese einseitige und falsche Orientierung an den Examensnoten ist umso schlimmer und wiegt umso schwerer, als das juristische Bewertungssystem völlig grotesk und an Absurdität kaum zu übertreffen ist. Wer von den insgesamt 18 zu erreichenden Punkten nur die Hälfte bekommt, gilt bereits als weit überdurchschnittlich gut. Und zumindest mir ist kein einziger Student bekannt, der jemals das Kunststück vollbracht hat, die 18 Punkte im Examen zu erreichen. Wem oder was soll dieses Bewertungssystem dienen – außer vielleicht der Untermuerung der oben bereits erwähnten pseudo-elitären Selbstwahrnehmung? Kein anderes Land dieser Erde hat bei der Juristenausbildung ein derart unzureichendes, weil intransparentes und nicht aussagekräftiges Bewertungssystem, wobei festzuhalten ist, dass die Rechtssysteme anderer Ländern trotzdem einigermaßen funktional zu sein scheinen. Jedenfalls ist mir nicht bekannt, dass das Rechtswesen eines anderen Landes versagt oder kurz vor dem Zusammenbruch steht, weil die Juristen, welche diese Länder hervorgebracht haben, an ihren Universitäten nicht mit einer Abstufung von bis zu 18 Punkten bewertet werden konnten.

V. Mehr Eigenverantwortung statt zunehmender Verschulung

Allerdings, das gehört zur Vollständigkeit dazu, ergibt sich die Fokussierung auf das Examen nicht nur aus dem Umstand, dass die Examensnoten mit Blick auf die weitere Karriere von elementarer Bedeutung sind, weil sie unvergleichlich schicksalhaft über die persönliche Zukunft entscheiden, sondern auch daraus, dass den Studenten die Eigenverantwortung nahezu vollständig entzogen wird.

Studenten – und das beschränkt sich nicht auf solche des Rechts – sind heute Meister des Konsumierens. Der akademischen Idee nach sind Universitäten Bildungseinrichtungen, welche der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium dienen und den Studierenden dabei eine praxisorientierte Berufsqualifikation vermitteln sollen. Kennzeichnend dabei ist die akademische Freiheit, die sich – sowohl auf Seiten der Universitäten, als auch auf Seiten der Studierenden – im Recht zur Selbstverwaltung mit der Möglichkeit der eigenständigen Erstellung und Ausführung von Studienplänen und Forschungsvorhaben ausdrückt. Soweit, so theoretisch. Denn diese Definition wird wohl nur mit dem Studieninhalt und -ablauf der allerwenigsten Studierenden korrespondieren.

Tatsächlich, so die Realität, ist der Besuch einer Universität für viele – ich würde sogar vermuten für die meisten – die bloße Verlängerung der Schulzeit an anderem Ort, dafür mit eigener Wohnung. Die Universität von heute ist eine Einrichtung, die man besucht, um nahezu fremdbestimmt und ohne die geringste Eigenverantwortung eine akademische Berufsausbildung zu absolvieren – wobei die akademische Freiheit beim Studieren kaum größer ist als beim Ankreuzen der auswendig gelernten Antworten bei der theoretischen Führerscheinprüfung. Für die meisten Studierenden ist die Universität nichts anderes als eine Art „Berufsschule höherer Art“, bei der man zwar keinen Ausbildungsbetrieb hat, dafür aber Semesterferien und – im Falle des Erfolgs – am Ende eine Urkunde überreicht bekommt, die zwar längst nicht mehr wie ehemals eine sichere berufliche Anstellung und eine erfolgreiche Karriere mit überdurchschnittlichem Einkommen verspricht, dafür aber perpetuiert, dass der namentlich aus ihr hervorgehende Inhaber zur geistigen Elite dieses Landes gehört. Mit der oben genannten Definition der Universität hat all das nicht mehr viel zu tun.

VI. Maximale Effizienzoptimierung macht die Rechtslehre zum qualitativ minderwertigen Massenprodukt

Das zuvor Ausgeführte muss mit Blick auf einen maximal optimierten, auf Masse ausgerichteten, hoch effizienten Ausbildungsbetrieb nicht grundsätzlich falsch oder schlecht sein. An industriellen Produktionsstandards gemessen kann man dieser Form der Berufsausbildung nur Bestnoten geben. Aber es hat eben recht wenig mit einem selbstbestimmten Studium zu tun – und zwar in doppelter Hinsicht: weder ist es selbstbestimmt, noch ist es Studium. Die Planung eines Studiums sollte nicht Gegenstand einer streng betriebswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse sein und die Auswahl der Inhalte nicht das Ergebnis einer ökonomischen Prozessoptimierung. Wer den Ablauf eines Studiums und die Festlegung der Studieninhalte nach den Kriterien eines auf Effizienz und Optimierung bedachten Unternehmensberaters vornimmt und das Ergebnis hier-

nach beurteilt, verkennt das Wesen des Studiums. Beim Studium geht es nicht primär darum, schnell und zielorientiert etwas zu leisten und messbare Ergebnisse zu produzieren, sondern darum, sich einem Thema akademisch zu nähern, sich intensiv damit zu befassen und selbst festzulegen, wo man Schwerpunkte setzen möchte. Das ist beim heutigen Studienplan kaum noch möglich. Den Studierenden wird die Eigenverantwortung nahezu vollständig entzogen. Es gibt einen klar strukturierten Ablauf, definierte Zeitvorgaben und Fristen sowie ein weitgehend starres, festgelegtes Programm. Die Studierenden konsumieren lediglich, was ihnen vorgesetzt wird und kauen es in der Klausur wieder. Wirkliche Verantwortung für das, was sie tun und hervorbringen, haben sie in der Regel nicht. Sie absorbieren undurchdacht und unkritisch den Stoff aus der Vorlesung oder der AG, repetieren ihn in der Lerngruppe und sind schlicht Meister des Aufsaugens: sie schlucken unreflektiert alles, was ihnen vorgesetzt wird, lernen und jagen guten Noten hinterher.

Was ihnen aber fehlt ist Leidenschaft. Leidenschaft für das, was sie tun und ein wirkliches Interesse an einem Inhalt. Kaum einer weiß, wie es sich anfühlt, wirklich wissenschaftlich zu arbeiten. Selbst die Hausarbeiten, die gerade dem Zweck dienen sollen, die Studierenden an die Methodik der wissenschaftlichen Arbeit heranzuführen, sind in der Erwartung des Ergebnisses so klar definiert und starr und unnachgiebig strukturiert, dass echte wissenschaftliche Arbeit weder gefragt, noch möglich ist und schon gar nicht honoriert wird, was sich in der Regel deutlich an der Bewertung der Arbeit zeigt, wenn als Ergebnis etwas anderes herauskommt, als das, was in der Lösungsskizze des Korrekturassistenten vorgegeben ist. Alles, was dem Studierenden damit vermittelt wird, ist: „Bitte verschone uns mit Deinen geistigen Ergüssen. Wir haben kein Interesse daran, dass Du selbstständig denkst und eigene Ideen entwickelst. Mach uns bitte keine Arbeit.“ Wo soll bei so viel akademischer Unfreiheit der Mut zum selbstständigen Denken herkommen, geschweige denn die Lust daran geweckt werden?

VII. Der fachlichen Universalität gerecht werden

Das Studium der Rechtswissenschaften ist ein sehr universelles. Viele Studenten des Rechts entscheiden sich nicht etwa aus Überzeugung für diesen Studiengang, sondern häufig aus einer Verlegenheit heraus. Sie wissen – was bei 18- bis 20-jährigen jungen Menschen, die gerade das Abitur in der Tasche haben, wohl kaum als grobes persönliches Versagen und lebensplanerische Fehlleistung zu betrachten ist – nach dem Abitur nicht gleich etwas mit sich anzufangen und erst recht nicht, in welche Richtung sie sich beziehungsweise ihr Leben entwickeln wollen. Um keine allzu große Lücke im Lebenslauf entstehen zu lassen, entschließen sie sich für Jura – ein Fach mit vielen Möglichkeiten, das einen immer noch angese-

hen Abschluss mit vielfältigen beruflichen Möglichkeiten in Aussicht stellt und das je nach Universität ohne NC studiert werden kann. Vielleicht sind das nicht gerade die nobelsten Beweggründe für die Wahl des Studienfachs, aber es ist sicher auch keine allzu schlechte Entscheidung und mit Blick auf die Motivation aus meiner Sicht auch nicht zwingend verwerflich. Man muss nicht von jedem Studenten der Rechtswissenschaften erwarten, dass er eine Art „Robin Hood“-Attitüde mitbringt und Rechtswissenschaften in erster Linie deswegen studiert, weil es ihm ein von frühester Kindheit an verspürtes, tief empfundenes Herzensanliegen ist, für das Gute zu kämpfen und er es als Lebensaufgabe für sich begreift, die Welt zu einem besseren Ort zu machen. Ich halte es für absolut legitim, Rechtswissenschaften in erster Linie oder vielleicht sogar ausschließlich deswegen zu studieren, weil man damit eine universelle Ausbildung erhält, bei der man sich nicht früh spezialisieren und erst spät entscheiden muss, welche Richtung man einschlagen will – ein Studiengang, bei dem man sehr viele Möglichkeiten hat und eine Qualifikation erwirbt, die sich im späteren Berufsleben auf vielfältigste Weise verwerten lässt.

Aber gerade wenn man so eine universelle Berufsqualifikation erwirbt, sollte sich diese Universalität und Vielfältigkeit dann nicht auch im Studium selbst zeigen und in den Studieninhalten niederschlagen bzw. ausdrücken? Sicherlich braucht es einen gewissen Rahmen und auch einen roten Faden – sowohl den Studienablauf und die Organisation betreffend, als auch hinsichtlich der Inhalte der einzelnen Fächer. Trotzdem dürfte es nicht förderlich sein, die studentischen Freiheiten bei der Gestaltung der Abläufe und der Auswahl der Inhalte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, welches kaum über die eigenverantwortlich zu beantwortende Frage hinausgeht, ob man das Pro-Seminar noch in diesem, oder erst im folgenden Semester absolviert. Studierende brauchen mehr akademische Freiheit. Schließlich geht mit jeder Freiheit immer auch die Pflicht einher, verantwortungsvoll mit ihr umzugehen – und das will gerade mit Blick auf das spätere Berufsleben gelernt sein.

VIII. Rüstzeug für den Beruf – verfehlte Anreize und falsche Schwerpunkte

Als ich mich vor einem guten Jahr im Rahmen eines Beitrages für die DIE ZEIT mit dem Titel „Das freie Denken wird mit schlechten Noten bestraft“ mit einer ähnlichen Fragestellung auseinandersetzt habe, hätte die Resonanz nicht unterschiedlicher ausfallen können. Viele haben mir beigepflichtet und meine Thesen unterstützt, andere haben mir aufs heftigste widersprochen und mir vorgehalten, mein Aufruf zur inhaltlichen Vielfalt sei letztlich ein Plädoyer für Beliebigkeit. Tatsächlich war mein Beitrag eine Art Antwort auf einen bereits zuvor in der FAZ erschienen Artikel von Prof. Dr. Peter Oestmann von der

Universität Münster, der unter der Überschrift „Das freie Denken kommt zu kurz“ die zunehmende Verschulung und die geistige Verflachung des Jurastudiums kritisierte. Im Prinzip war und bin ich der gleichen Meinung wie er und wollte seinen Thesen gar nicht grundsätzlich widersprechen oder gar eine Gegenrede verfassen. Lediglich was den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung betrifft, waren wir unterschiedlicher Auffassung.

Dabei geht es um die klassische Frage von Henne und Ei und was davon zuerst da war. Während *Oestmann* die denkfaulen und bequemen Studenten für das sinkende wissenschaftliche Niveau des Studiums verantwortlich machte, mache ich das stetig sinkende wissenschaftliche Niveau des Studiums für das schwindende Interesse der Studenten verantwortlich. Und auch hinsichtlich der Konsequenzen konnte ich mich nicht für *Oestmanns* Vorschlag begeistern, die Jurastudenten gewissermaßen in zwei Klassen einzuteilen, den eher praktisch-ambitionierten Teil an die Fachhochschulen „outzusourcen“, um auf diese Weise die universitären Kapazitäten der geistig willigen Elite vorzubehalten. Für mich wäre diese Maßnahme ein reines Bekämpfen der Symptome, nicht jedoch die Behebung der Ursache. Wer im akademischen Kontext betriebswirtschaftliche Optimierungsinstrumente wie das Outsourcing ins Spiel bringt, sollte bedenken, dass auch in der Folge betriebswirtschaftliche Mechanismen greifen. Ein Unternehmen, das mit Hilfe von Outsourcing die Kosten senkt, kann zwar in der Bilanz zunächst einen größeren Gewinn ausweisen, allerdings ist es nicht wirklich erfolgreicher geworden. Die kostenoptimierten Ergebnisse sind Augenwischerei, zumal die Effekte solcher Bilanzkosmetik meist nur von kurzer Dauer sind. Um dauerhaft und nachhaltig erfolgreich zu sein, reicht es nicht die Kosten zu senken. Man muss die Nachfrage und dadurch den Umsatz steigern. Und das geht nur mit einem attraktiven Produkt.

Die Frage sollte daher nicht lauten, wie man damit umgeht, dass viele Studenten der Rechtswissenschaften kein nennenswertes Interesse an diesem Studienfach zu haben scheinen (zumindest keines, das über die für das Bestehen des Examens erforderlichen Grundqualifikationen hinausgeht), sondern wie man diesen Umstand ändern und das offenbar abwesende Interesse wecken kann. Die Frage muss lauten, was man am Ablauf, der Organisation und an den Inhalten des Studiums verbessern muss, um es für die Studierenden attraktiver zu machen und der kaum zu leugnenden Tendenz der inhaltlichen Verflachung entgegen zu wirken. Das Jurastudium muss mehr bieten als nur das Vermitteln juristischer Inhalte. Sicherlich sind diese juristischen Inhalte wichtig. Sie sind das Rüstzeug, das Handwerkszeug, mit dem Juristen später einmal ihren Beruf ausüben. Was für den Zimmermann Hammer und Nagel sind, sind für den Juristen das Erlernen der juristische Methodik und der gesetzlichen Systematik. Aber das ist eben nur ein Teil. Es ist die Grundvoraussetzung,

das absolute Minimum. Es ist das Fundament. Die Basis, ohne die es nicht geht. Keinesfalls aber darf das Erlernen der juristischen Methodik und die Kunde von der gesetzlichen Systematik zum Hauptzweck oder gar zum alleinigen Ziel des Studiums erklärt werden. Denn ebenso wenig wie ein Zimmermann, der mit Hammer den Nagel trifft, in der Lage ist, einen soliden Dachstuhl zu errichten, wird ein Student der Rechtswissenschaft zum guten Juristen, nur weil weiß, wo im BGB die Regelungen zum Kaufvertrag zu finden und wie sie anzuwenden sind. Zum guten Juristen gehört weit mehr als das Minimum dessen, was zwingend erforderlich ist, um die Profession gerade so ausüben zu können. Und gerade in dieser Hinsicht werden im Studium der Rechtswissenschaften eindeutig verfehlt Anreize und falsche Schwerpunkte gesetzt.

IX. Auswendiglernen als Paradedisziplin

Ich erinnere mich noch gut an eine Begebenheit während meines Studiums, die ich heute im Nachhinein als eine Art Schlüsselmoment interpretieren würde. Ich hatte einen Kommilitonen. Er war außerordentlich fleißig und verfügte über ein beeindruckendes Maß an Selbstdisziplin. Er konnte ohne Mühe viele Stunden in der Bibliothek zubringen und gehörte zu einem der wenigen, die sich nicht mit dem Lesen von Skripten zufrieden gaben, sondern ganze Lehrbücher durchgearbeitet haben: Brox, Medicus, Canaris, Schenke – er hat sie alle gelesen. Entsprechend beeindruckend war sein theoretisches juristisches Wissen. Er wusste sehr vieles, hatte sogar auf Fragen zu entlegenen Rechtsgebieten und exotischen Fragestellungen nicht selten die passenden Antworten parat und konnte sich in Diskussionen mühelos einbringen und sogar hervortun, weil er zu jedem auch nur einigermaßen gängigen Standardproblem den Theorienstreit kannte und mindestens die hauptsächlich vertretenen Ansichten der herrschenden Meinung und die akademisch beachtlichen Mindermeinungen parat hatte. Einige belächelten ihn, die überwiegende Mehrheit zollte ihm Respekt. Eines Tages während der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen machten wir uns nach dem täglichen Lernpensum auf den Weg nach Hause und unterhielten uns. Es ging um Globalzession, den verlängerten Eigentumsvorbehalt, Übersicherung und die Frage, wann und in welchem Umfang Sicherheiten freizugeben sind. Wir hatten im Repetitorium über das Thema gesprochen und diskutierten den Meinungsstreit. Der Kommilitone kannte alle Theorien. Ich bin mir sicher, man hätte ihn nachts um drei aus dem Tiefschlaf wecken oder auf der Uni-Party mit zwei Promille Alkohol im Blut darauf ansprechen können: Er wäre in der Lage gewesen, den gesamten Theorienstreit einschließlich der dazu ergangenen BGH Rechtsprechung mühelos herunterzubeten. Es war – das musste man neidlos anerkennen – schlicht beeindruckend. Nachdem wir unsere fachliche Diskussion beendet hatten, hielt er inne, schaute mich an und fragte, fast

schon ein wenig verschämt: „Du, was genau ist eigentlich eine Übersicherung?“ Ich dachte, mich trifft der Schlag. Man kann sich das vermutlich gar nicht wirklich vorstellen. Das war geradezu absurd. Derjenige, der alles über eine Sache wusste, hatte nicht den Hauch einer Ahnung, was die Sache selbst ist. Ich habe das gedanklich weiter gesponnen. Habe mir überlegt, wie das wäre, wenn wir eine Klausur schreiben würden über dieses Thema. Er würde alles wissen. Er würde sicherlich, davon konnte man ohne Weiteres ausgehen, ein Ergebnis im zweistelligen Punktebereich erzielen. Er würde die Musterantwort abliefern und vermutlich den Korrektor beeindrucken. All das, ohne zu wissen, worüber er spricht und ohne seine theoretischen Kenntnisse einem praktischen Kontext zuordnen zu können. Und nicht nur in der Klausur würde das funktionieren: man kann mit diszipliniertem Auswendiglernen ein hervorragendes Examen schreiben mit Ergebnissen im zweistelligen Punktebereich, damit als guter Jurist gelten und für den Arbeitsmarkt hoch attraktiv sein, ohne das Erlernte wirklich zu begreifen und in einen systemischen Zusammenhang bringen zu können. Das ist möglich. Das Studium der Rechtswissenschaften erlaubt das. Das war für mich ein Erleuchtungsmoment. Kann das im Sinne des Studiums sein? Ich denke nicht.

X. Was ist ein guter Jurist?

Man kann im Zusammenhang mit der juristischen Ausbildung und der späteren Berufsausübung über vieles, ja, nahezu über alles streiten. Was wird von mir berechtigterweise erwartet? Welchen Ansprüchen und Anforderungen habe ich zu genügen? Kann ich bei meiner Entscheidungsfindung pragmatisch sein, oder lebt das Rechtswesen von der Konsequenz und der systemischen Logik? Wie habe ich mit neuen Anforderungen und außergewöhnlichen Fragestellungen umzugehen? Welche Schwerpunkte setze ich bei meinem Bemühen um Rechtsfindung? Wie gewichte ich ethische Konflikte, die mir bei der Berufsausübung begegnen und mit denen ich mich auseinandersetzen habe? Ist es der Rechtsanwendung dienlich oder eher hinderlich, auch (vermeintlich) abseitige Überlegungen anzustellen. Ist es ok oder vielleicht sogar erforderlich, Dinge, die man einst über Jahre hinweg als gegeben zu akzeptieren gelernt und als feststehende juristische Gesetzmäßigkeiten verinnerlicht hat, doch einmal in Frage zu stellen? Alternativen zu ersinnen?

Allein aus diesen paar Überlegungen ergibt sich ein bunter Strauß weiterer Fragen, die ab einer bestimmten Tiefe auch rechtsphilosophische Erwägungen und rechtsethische Grundhaltungen betreffen. Natürlich haben diese Fragen jeweils damit zu tun, in welchem Bereich man als Jurist arbeitet. Und die Beantwortung dieser Fragen hängt auch davon ab, welchen konkreten Anforderungen man sich dabei zu stellen hat. All diese Fragen laufen aber letztlich alle auf die gleichen Grundfragen hinaus: Was ist ein guter Jurist? Und was macht ihn dazu? Lässt sich das überhaupt all-

gemeingütig beantworten? Ich denke nein. Der Beruf des Juristen ist viel zu facettenreich und die Anforderungen an die jeweiligen Ausprägungen der juristischen Betätigung sind bei Weitem zu vielgestaltig, um eine auch nur ansatzweise allgemeingültige Formel finden zu können, wonach sich zweifelsfrei ermitteln lässt, was den Juristen zu einem guten Juristen macht. Allerdings meine ich, dass es gerade deswegen so wichtig ist, Vielfalt zuzulassen. Selbst wenn man nicht genau sagen kann, welche Parameter ein Jurist zu erfüllen hat, um als guter Jurist zu gelten: es sollte schon ein bisschen mehr sein als die Summe der Anforderungen, die in einer Stellenausschreibung aufgelistet werden.

Und eben jenes „mehr sein“ fängt beim Studium und der Studiengestaltung bereits an. Es dem künftigen Juristen zu ermöglichen und zu gewährleisten, den vielfältigen Anforderungen des späteren Berufslebens gerecht werden zu können, ist Kernaufgabe der Universitäten und Teil der juristischen Ausbildung. Sich nicht frühzeitig auf Klausurtermine und Examensinhalte konzentrieren zu müssen, nicht gezwungen zu sein, sich festzulegen, sich zu limitieren und die jeweiligen Interessen einzugrenzen, sondern die Freiheit (und zugleich Verpflichtung) zu haben, sich nach eigener Prioritätensetzung mit einer thematischen Vielfalt zu beschäftigen und dabei eigene Schwerpunkte setzen und auswählen zu können, die Verantwortung zu haben, das Studium selbst sinnvoll zu organisieren und dennoch in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, all das sind Anforderungen, die nicht minder wichtig sind, als das Erlernen der juristischen Methodik. Gebt den Studenten die Verantwortung zurück. Wie sollen die Studenten jemals im Stande sein, wichtige Entscheidungen selbstständig und verantwortungsvoll zu treffen, die Geschicke der Gesellschaft zu lenken und sogar über das Leben anderer zu urteilen, wenn man ihnen nicht einmal zugesteht bzw. zutraut, ihr Studium selbst in die Hand zu nehmen? Nur wer die dafür notwendige Freiheit hat, kann sich die erforderliche Verstandesreife aneignen, derer es bedarf, um sich in positiver Weise von eben jenen Zunftvertretern abzuheben, die *Ludwig Thoma* im Sinn hatte, als er mit seinem berühmten Zitat die unzureichenden geistigen Qualitäten des königlichen Landgerichtsrats *Alois Eschenberger* beschrieb. Er „war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstande“. Universitäten: lasst es zu, Studierende: sorgt selbst dafür, Arbeitgeber: fördert alles, was dazu beiträgt, dass diese Beschreibung sich in jeder Hinsicht als unzutreffend erweist.